

## Übersicht Verfügungsfonds

Beispiel: Projekt „A“ Kostenumfang 10.000,00 €	
50 % Städtebaufördermittel = 5.000,00 € (1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Stadt, d. h. reine Finanzhilfen sind = 3.333,33 €)	50 % private Mittel bzw. von öffentlichen Trägern & lokalen Akteuren oder zusätzliche Mittel der Gemeinde = 5.000,00 €
→ 5.000,00 € Verfügungsfondsmittel	Sach- und Arbeitsleistungen sind als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ehrenamtliche Arbeitsleistungen privater Dritter sind mit bis zu 8 € brutto pro Arbeitsstunde anrechnungsfähig</li> <li>- von Unternehmen oder anderen Leistungsanbietern (z. B. soziale Einrichtungen) eingebrachte professionelle Leistungen (Sach-/Personalleistungen) sind mit den tatsächlichen Kosten anrechenbar, sofern diese die marktüblichen Preise nicht übersteigen</li> <li>- Sachleistungen sind nur bis zur Höhe des aktuellen Buchwerts anrechnungsfähig</li> <li>- Raummieten können maximal bis zur Höhe des für derartige Räume ortsüblichen Mietpreises angerechnet werden</li> <li>- Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen</li> <li>- Personal- und Sachleistungen der kommunalen Verwaltung sind nicht anrechnungsfähig</li> </ul> → 5.000,00 Eigenanteil

## Mögliche Einsatzfelder für die Mittel des Verfügungsfonds

Städtebaufördermittel	Private Mittel (= Eigenanteil Antragssteller)
<u>die Städtebaufördermittel sind für investive Projekte einzusetzen, z. Bsp.:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bepflanzung/Begrünung,</li> <li>- Ausstattungsgegenstände öffentlicher Raum (Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser)</li> <li>- Spielgeräte,</li> <li>- Kunst im öffentlichen Raum,</li> <li>- Werbeanlagen an Gebäuden,</li> </ul>	<u>die privaten Mittel können für nichtinvestive, aber auch für investive Projekte eingesetzt werden, z. Bsp.:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes),</li> <li>- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),</li> <li>- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beleuchtung (auch saisonal, z. Bsp. Weihnachtsbeleuchtung),</li> <li>- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),</li> <li>- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,</li> <li>- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement</li> <li>- Investitionsvorbereitende Ausgaben (Wettbewerbe, Gutachten, Planerhonorar, Baustellenmanagement, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitions-vorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,</li> <li>- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,</li> <li>- Stadt(-teil)marketing und Werbung,</li> <li>- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteulfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,</li> <li>- Leerstandsmanagement</li> </ul>
---	---

Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung)

Hinweise:

- Umsetzung kleinerer in sich abgeschlossener Projekte (ohne Folgekosten) die nicht über die „normale“ Städtebauförderung finanziert werden können und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind
- Jeder Euro aus Privatvermögen wird mit dem gleichen Betrag Städtebauförderung (Bund, Land, Stadt) bezuschusst
- Mindestens 50 % der Ausgaben sind für investive Projekte einzusetzen
- das Gesamtetat des Fonds wird von der Gemeinde festgelegt
- Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium (das Gremium wird von der Gemeinde eingerichtet, es empfiehlt sich, vorhandene lokal verankerte Initiativen aber auch einzelne aktive Eigentümer und Mieter aus dem Gebiet in das Gremium einzubinden)
- Alle aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte, Ausgaben (auch nichtinvestive) müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen
- Im Sinne einer transparenten, verbindlichen Mittelvergabe wird den Kommunen empfohlen, örtliche Richtlinien für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds zu erstellen. Die konkrete Entscheidung soll in einem für die lokalen Akteure transparenten Verfahren erfolgen und im Quartier bekannt gemacht werden